

Richtlinie zur Gründung studentischer Initiativen und zur Startförderung **(RL-GründungsStart)**

Vom 17. Juni 2020 aufgrund des § 15 der Finanzordnung des Studierendenparlaments der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), zuletzt geändert am 13. April 2021.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Initiativen der Studierendenschaft, gegründet von eingeschriebenen Studierenden der Europa-Universität Viadrina (EUV). Förderungen gemäß dieser Richtlinie erfolgen im Rahmen des Haushaltsjahres der Studierendenschaft und begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Studierendenschaft.

§ 2 Begriffsbestimmung

Initiativen im Sinne dieser Richtlinie sind studentische Initiativen, die sich zur fortgesetzten und dauerhaften Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHg) zusammengeschlossen haben und nicht in einem politischen Wettbewerb um Mandate in den Gremien der verfassten Studierendenschaft, in den Fakultätsräten oder im Senat stehen.

§ 3 Interessensgrundsatz

Zuwendungen an studentische Initiativen dürfen nur gewährt werden, wenn die Studierendenschaft der EUV an der Erfüllung der Aufgaben der Initiative ein erhebliches Interesse hat.

§ 4 Gründungsberechtigung

Gründungsberechtigt sind alle eingeschriebenen Studierenden. Zur Gründung werden mindestens sieben studentische Gründungsmitglieder benötigt.

§ 5 Einzureichende Dokumente

(1) Zur Anerkennung als Initiative im Sinne des § 2 ist ein Protokoll der Gründungssitzung beim AStA einzureichen sowie eine Satzung mit zumindest folgendem Inhalt:

- a) Grundsätze der Initiative,
- b) Ziele und Inhalte der Initiative,
- c) Mitgliedschaft in der Initiative,
- d) Vorstand der Initiative,

- e) Verfahren der Satzungsänderung,
- f) Tag der Gründungssitzung sowie Inkrafttreten der Satzung,
- g) Unterschriften der Gründungsmitglieder.

(2) Der AStA stellt bei Vorhandensein der Kriterien eine Initiativbescheinigung aus.

(3) Das Gründungsdatum der Initiative im Sinne dieser Richtlinie ist der Tag der Gründungssitzung der Initiative.

§ 6 Startförderung

- (1) Neugegründete Initiativen können einmalig eine Startförderung in Höhe von 100,- EUR für ein laufendes Haushaltsjahr beim AStA beantragen.
- (2) Als neugegründet im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Initiative, wenn ihr Gründungsdatum im Sinne des § 5 Absatz 3 zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.
- (3) Der Antrag ist zwischen dem 1. August und dem 28. Februar eines Haushaltjahres zu stellen. Er beinhaltet zumindest die:
 - a) Satzung,
 - b) Initiativbescheinigung,
 - c) Auflistung der bisherigen und geplanten Einnahmen,
 - d) Auflistung der bisherigen und geplanten Ausgaben,
 - e) Antragsbegründung.

Geplante Einnahmen und Ausgaben sind nicht verbindlich.

- (4) Die Auszahlung der Startförderung erfolgt auf nur auf Nachweis einer Rechnung. Sie ist nicht zulässig für Ausgaben, die vor Bewilligung der Startförderung getätigt wurden. Fördermittel aus Geldern der Studierendenschaft dürfen insbesondere nicht für Spenden, Medikamente, Hygieneartikel, Trinkgelder, Tabak oder alkoholische Getränke ausgegeben werden. Pfandgelder müssen von den abgerechneten Belegen herausgerechnet werden.
- (5) Die Förderunwürdigkeit bemisst sich nach § 7 der Richtlinie zur Vergabe von Projektzuschüssen aus Mitteln der Studierendenschaft entsprechend.
- (6) Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament nach einer formellen Prüfung des Antrages durch das zuständige Referat des AStA. Die Mitteilung des Ergebnisses erfolgt schriftlich an den Vorstand im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. d). Die Entscheidung über den Antrag wird vertagt, wenn bei der Sitzung weder die antragstellende Person noch eine von dieser zur Vorstellung des Antrags bestimmte Person anwesend ist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei hoher Dringlichkeit, kann das Studierendenparlament auf die Vertagung verzichten.

§ 7 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Gruppierungen, welche zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 1. Juli 2020 Förderungen aus der Richtlinie zur Förderung studentischer Initiativen an der Europa-Universität Viadrina erhalten haben, gelten als Initiativen im Sinne dieser Richtlinie. Ihnen ist auf einen formlosen Antrag hin eine Initiativbescheinigung auszustellen, sofern sie mehrheitlich aus Studierenden der EUV im Sinne des Art. 1 der Satzung der Studierendenschaft besteht.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 in Kraft.